

## Stiftungsgeschäft

Wir, die Unterzeichner, errichten hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz des Landes Niedersachsen vom 24. Juli 1968 als selbstständige Stiftung die "Emder Bürgerstiftung" mit Sitz in Emden.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige - mildtätige - Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist in der anliegenden Satzung festgelegt.

Als Anfangsvermögen sichern wir der Stiftung XXXX Euro (in Worten: \_\_\_\_\_ Euro) in bar zu, und zwar in der Weise, dass wir jeweils die im folgenden einzeln aufgeführten Beträge entrichten:

- (1. Stifter) \_\_\_\_\_ Euro
- (2. Stifter) \_\_\_\_\_ Euro
- (3. Stifter) \_\_\_\_\_ Euro

Darüber hinaus überträgt die Stadt Emden ihr das Eigentum an den Flurstücken

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich zu erhalten. Hiervon kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde abgesehen werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Stiftung soll durch einen aus mind. 3 bis max.7 Personen bestehenden Vorstand sowie durch ein aus 5 bis max. 13 Personen bestehenden Stiftungsrat verwaltet werden.

Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_

Dem ersten Stiftungsrat sollen folgende Personen angehören:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Wir bevollmächtigen Herrn/Frau \_\_\_\_\_ den Antrag auf Genehmigung der Stiftung bei der zuständigen Behörde zu stellen und die Satzung zu ändern, sofern dies im Genehmigungsverfahren notwendig wird.